

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III/III A	III B
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager			
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten, wenn Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf
1.4	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten		
1.5	Durchführen von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung sowie zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser und Anlagen nach Nummer 1.3	
1.6	Durchführung von Sprengungen	verboten		verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe			
2.1	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten, soweit nicht gasbetrieben		
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren	
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ^{1.)}	verboten		
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten		
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten		zulässig
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten		
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten		
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten		verboten, ausgenommen Baugebiete für Wohnbebauung
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen baugenehmigungsfreie Vorhaben nach BauO LSA ^{2.)}	
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig	

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III/III A	III B
3.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen</u> mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 100 \text{ m}^3$ wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 3	
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ^{3.)} ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	
4.	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen			
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserver-sickerung,- verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
4.2	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	
4.3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde	verboten, ausgenommen Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungs-bauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird.	
4.5	Errichten und Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen, die die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung des RdErl. des MLU vom 23.05.2013 ^{4.)} erfüllen
4.6	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind	
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau			
5.1	Errichten oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter	
5.2	Errichten oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten		
5.3	Errichten oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten		

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III/III A	III B
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	verboten, ausgenommen wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres, 1. überarbeitete Auflage Mai 2011 ^{5.)} , eingehalten werden	
5.5	Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft und Festmistkompost	verboten	verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzelschlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der DüV ^{6.)} zu erfolgen.	
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig	
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nummer 3.1	
5.8	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	zulässig	
5.9	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach VAWS LSA errichtet wurden.	
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung	
5.11	Umbruch von Dauergrünland	verboten	beschränkt zulässig	
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	zulässig	
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig bis zu einer maximalen Bodenfeuchte von 80 v.H.	
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig	
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	zulässig	
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	beschränkt zulässig	
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig	
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig	
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	verboten ab einer Besatzstärke von zwei GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	verboten ab einer Besatzstärke von 2,5 GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig	
6.	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten		
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands		zulässig
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten		zulässig
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird	
7.	Sachgebiet Verkehrswesen			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten		

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III/III A	III B
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten, ausgenommen die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA ^{7.)} sind eingehalten.	
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Bau- maßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag ^{3.)} in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten	
8. Sonstige Sachgebiete				
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten		zulässig
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	verboten		
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen vorhandene Anlagen	
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig	
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, die den Anforderungen nach Nummer 4.4 entspricht	
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten		zulässig
8.7	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten		zulässig
8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten, ausgenommen Dienst- und Kontrollfahrten	zulässig	

- 1.) KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 2.) BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- 3.) RiStWag Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sind beim FGSV Verlag Köln, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.
- 4.) RdErl. des MLU vom 23.05.2013 Runderlass des MLU vom 23.05.2013 - 23.4-62551; Gewässerbenutzungen durch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasser- oder Mischwasserkanal (GVBl. LSA S. 312)
- 5.) KTBL-Positionspapier Festmistaußenlagerung 1. überarbeitete Auflage Mai 2011, zu beziehen beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Bartningstraße 49 in 64289 Darmstadt
- 6.) DüV Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 7.) LAGA Mitteilung 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA - Technische Regeln (5. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin) auf der Internetseite der LAGA (Stand: 05.06.2012)